
Berichtigte Fassung

V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge vom 25. September 2006

FDP-Fraktion (Sprecher: Locher-St.Gallen)

Abschnitt I:

Art. 43: Festhalten am geltenden Recht.

Abschnitt II:

Ziff. 18 (Änderung des Baugesetzes vom 6. Juni 1972):

Art. 30bis: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Mit Baureglement und Zonenplan wird die räumliche Gestaltung eines Gemeinwesens in einem oft heiklen politischen Prozess definiert. Welche Bedeutung Zonenplan und Baureglement beigemessen werden müssen, zeigt sich auch darin, dass beide Erlasse dem Referendum unterliegen. Über Rekurs gegen diese Erlasse soll weiterhin die Regierung zuständig sein.